

der Regierungsrechte solange suspendirt bleiben müsse, bis der Verfassungseid geleistet sei. Es ist unjuristisch, bei völligem Still-schweigen der Verfassungen, ein solches weitgehendes Prinzip hineinzufragen, welches schliesslich bei entschieden bösem Willen und verfassungsfeindlichem Geiste des Thronfolgers nicht einmal die genügende Sicherheit bieten würde. Vielmehr ist nach deutsch-monarchischem Staatsrechte anzuerkennen, dass sowohl der Verfassungseid des Thronfolgers, als die Huldigung der Unterthanen juristisch keine andere Bedeutung haben, als schon bestehende rechtliche Verpflichtungen feierlich zu bestätigen. Weder hängt die fortdauernde Gültigkeit der Landesverfassung von der Bestätigung des neuen Monarchen, noch die staatsbürgerliche Gehorsamspflicht der Unterthanen von der Leistung des Huldigungseides ab (Klüber § 246. Reyscher a. a. O. S. 278). Man hat übrigens in neuerer Zeit vielfach von einer allgemeinen Landeshuldigung Abstand genommen und begnügt sich mit dem Eide der Volksvertretung, so in Preussen und in Bayern.

IV Rechtliches Verhältniss des Thronfolgers zu seinem Vorgänger.

§ 107.

1) Trennung der Staatssuccession von der Privatverlassenschaft ¹.

In jedem Monarchen ist eine doppelte Persönlichkeit zu unterscheiden, die öffentlich-rechtliche des Staatsoberhauptes und die privat-rechtliche des Privatmannes. Mag die erste wegen ihrer hervorragenden Wichtigkeit die zweite noch so sehr verdunkeln, so lässt sich letztere juristisch doch nicht ignoriren und verdient vor allem Beachtung beim Tode des Monarchen, durch welchen beide Persönlichkeiten regelmässig auseinanderfallen.

¹ Moser, Staatsr. Th. XXVI. S. 61—191. Dessen Persönliches Staatsrecht Th. II. S. 532—584. Dessen Familienstaatsrecht Th. II. S. 1167. Das Hauptwerk aus Reichszeiten ist A. F. H. Posse, Ueber die Sonderung reichsständischer und Privatverlassenschaft. Göttingen 1790. Leist § 40. Gönner § 239. Klüber § 243. Zachariä B. I. § 75. Zöpfl B. I. § 263. Held, System B. II. S. 122. Vgl. auch mein Gutachten über die Eigenthumsansprüche der Krone Preussen an die Düsseldorfer Gallerie (aus der Praxis des Staats- und Privat-rechts N. I. S. 23, wo die ganze Frage nach älterem Territorialstaatsrechte ausführlich von mir erörtert worden ist).

Bei dem noch unfertigen staatlichen Charakter der deutschen Territorien machte gerade diese Frage in Theorie und Praxis zu Reichszeiten grosse Schwierigkeiten. Man wandte bei Erörterung dieser Frage die ganz unpassenden Grundsätze der *separatio feudi* ab *allodio* an, wobei die staatsrechtliche Regenteneigenschaft des Fürsten völlig übersehen wurde. Zuerst schied Moser zwischen Staats- und Privatverlassenschaft und begründete dadurch einen Fortschritt. Posse behandelte diese Lehre zuerst in monographischer Darstellung, doch machte auch er noch eine Menge jetzt völlig überflüssiger Unterscheidungen, wie überhaupt zu Reichszeiten das fortwährende Einmischen lehenrechtlicher Grundsätze hier eine klarere Einsicht verhinderte. Erst durch die geläuterte staatsrechtliche Auffassung der Neuzeit ist eine sichere wissenschaftliche Begründung der Lehre möglich geworden.

Vor allem ist der schiefe Begriff einer sog. Staatsverlassenschaft ganz aufzugeben. Der Staat, als persönliches Gemeinwesen, ist in keiner Weise Objekt eines Erbrechts, eine Staatsverlassenschaft existirt nicht, denn der Staat stirbt nicht, »*civitas non moritur*«. Weder die Staatsgewalt, noch das Staatsvermögen erfährt durch den Tod des Throninhabers juristisch eine Veränderung. Die Thronfolge bestimmt nur die zeitliche Aufeinanderfolge derjenigen physischen Personen, welche berufen sind, die Stelle des Staatsoberhauptes einzunehmen. Da aber der Monarch bei seinen Lebzeiten, kraft der von ihm innegehabten Staatsgewalt, berechtigt ist, über das Staatsvermögen verfassungsmässig zu verfügen, und dasselbe sich in seiner Hand mannigfach mit seiner persönlichen Vermögenssphäre vermischen kann, so ist auch häufig noch heutzutage eine Scheidung zwischen dem thatsächlich vermischten Staatsvermögen und der Privaterbschaft des Monarchen zu vollziehen; nur ist diese Scheidung, bei der grundsätzlichen Trennung des fürstlichen Privathaushaltes, viel leichter durchzuführen, als in der patrimonialen Ordnung des Territorialstaates.

Dem Staatssuccessor, als dem neueintretenden Träger der Staatsgewalt, bleibt alles, was mit dieser nothwendig zusammenhängt. Dahin gehören alle finanziellen Erträge derselben, alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, welche der Befriedigung von Staatsbedürfnissen, also auch der Repräsentation des Monarchen dienen, alle öffentlichen Grundstücke und Gebäude, öffentliche Sammlungen, Vorräthe an Naturalien und baarem Gelde in den Staatskassen, alles Staatsvermögen, welches unter dem Namen

»Fiskus« begriffen wird. Alles dies mit der Staatsgewalt verbundene Staatsvermögen ändert mit dem Thronwechsel den Eigenthümer gar nicht, unterliegt aber von nun an der verfassungsmässigen Verfügung des neuen Staatsoberhauptes, ebenso wie es der seines Vorgängers bis zu dessen Tode unterworfen war. Diese Dinge dürfen nach dem Ausdrücke der bayerischen Verfassung Tit. III, welche hier geradezu als der typische Ausdruck des allgemeinen deutschen Rechtsbewusstseins zu betrachten ist, »im Falle der Sonderung des Staatsvermögens von der Privatverlassenschaft nicht in das Inventarium der letztern gebracht werden«.

Was der Monarch dagegen vor seiner Thronbesteigung bereits besessen, ebenso, was er später aus Privatmitteln, z. B. den Ersparnissen der Civilliste erworben und nicht aus freiem Willen und auf erkennbare Weise dem Staatsvermögen einverleibt hat, ist sein reines Privatvermögen, in welches die gewöhnliche privatrechtliche Erbfolge, sowie eine letztwillige Verfügung stattfindet, soweit nicht hier hausgesetzliche oder Verfassungsbestimmungen beschränkend im Wege stehen¹. Der Staatssuccessor kann möglicher Weise zugleich Civilerbe des verstorbenen Monarchen sein. Diese privatrechtlichen Verhältnisse sind aber von der Thronfolge völlig unabhängig. Beide Eigenschaften, die des Thronfolgers und des Privaterven, bleiben vielmehr, ungeachtet ihrer zufälligen Verbindung in Einer physischen Person, ebenso unabhängig von einander, als sie es sein würden, wenn sie nicht in Einem Individuum vereinigt wären. Sollte heutzutage ein Streit entstehen, ob ein Gegenstand zum Staatsvermögen oder zur Privatverlassenschaft des letzten Monarchen gehört, so würde dieser Streit civilprocessualisch zwischen dem Fiskus und den Erben des verstorbenen Monarchen entschieden werden müssen.

¹ Eine derartige Bestimmung findet sich z. B. in der bayerischen Verfassung III, § 1 »wornach alle neuern Erwerbungen aus Privattiteln an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder in der Nebenlinie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, in den Erbgang des Mannsstammes kommen und als der Gesamtmasse einverleibt angesehen werden«. Nach der Königlich Sächsischen Verfassungsurkunde § 21 fällt sogar der ganze Privatnachlass des Königs, falls er darüber nicht verfügt hat, an das mit der Staatssuccession sich vererbende Hausfideikommiss; es giebt also gar keine Beerbung des Königs ab intestato. Andere Verfassungen lassen dagegen die landrechtliche Intestaterbfolge in das Privatvermögen zu, so die Württembergische § 102, die Grossherzoglich-Hessische § 8, die Sachsen-Meiningsche § 37, die Altenburgische § 22 und 23.

§ 108.

2) Verhältniss des Nachfolgers zu den Regentenhandlungen des Vorgängers¹.

Während es sich bei der Trennung der Staatssuccession von der Privatverlassenschaft um die Grenzregulirung zwischen den Gebieten des Staats- und Privatrechtes handelt, ist die Frage, ob und inwieweit ein Nachfolger die Regierungshandlungen seines Vorgängers anzuerkennen und zu vertreten habe, rein staatsrechtlicher Natur. Aber diese rein staatsrechtliche Frage wurde lange Zeit durch die Einmischung privatrechtlicher Anschauungen getrübt und verwirrt. Obgleich auswärtige Juristen², wie Baldus und Hugo Grotius, vom Standpunkte des allgemeinen Staatsrechtes schon früh richtige Grundsätze ausgesprochen hatten, so konnten sich die deutschen Juristen noch lange nicht aus ihrer civilistischen Beschränktheit zu einem höhern öffentlich-rechtlichen Standpunkte erheben. Lange Zeit legten sie besondern Werth auf den verhältnissmässig unbedeutenden Umstand, ob der Thronfolger auch zugleich Erbe seines Vorgängers geworden sei; denn in diesem Falle sah man ihn als *Universalsuccessor* an, welcher ohne Unterschied alle Handlungen seines Vorgängers zu vertreten habe. War er aber dies nicht geworden, so betrachte man ihn als *Singularsuccessor*, welcher, *ex pacto et providentia majorum succedirend*, durchaus nicht zur Anerkennung der Handlungen sei-

¹ Moser, Staatsr. XXIII. S. 408 ff. Desselben Persönliches Staatsrecht Th. II. S. 211—238. Pütter, *primae lineae* § 61. Joh. Pet. de Ludewig, *opusc. misc.* T. I. S. 539—646. de Cramer; *opusc.* T. II. nr. 3. S. 42. T. IV. nr. 14. S. 386. Pfeffinger, *vit. illustr.* T. III. p. 1243. Die ganze ältere staatsrechtliche Literatur ist indessen überflüssig gemacht durch C. Chr. A. H. v. Kamptz, *Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seines Vorfahren*. Neustrelitz 1800, wo sich eine eingehende dogmengeschichtliche Entwicklung dieser ganzen Lehre findet. Leist § 48. Gönner § 244. Klüber § 252. Zöpfl I. § 266. Zachariä B. I. § 76—78. Gerber § 31. S. 94. v. Pözl § 150. v. Rönne B. I. § 41. S. 144 ff.

² Baldus in seinen *Consil. Lib. I. cons. 27.* sagt: *«Imperator in persona mori potest, sed ipsa dignitas, officium imperatoris immortale est; quae faciunt itaque reges, nomine non suo, sed regni i. e. gentis suae, illa obligant gentem et principem ejus successorem, nisi laederent ipsa facta regnum, quia regni tutela est commissa, non dilapidatio»*. von Kamptz S. 67. H. Grotius, *de jure belli ac pacis, Lib. II. cap. XIV.* *«de eorum, qui summum imperium habent, promissis et contractibus et juramentis»*, wo ganz richtig die *actus regii* et *privat* unterschieden werden. Auch bei einzelnen spätern Schriftstellern bricht einmal die richtige Auffassung sporadisch durch, so sagt z. B. Treutler, *consil. et resp.* Vol. I. *Cons. 59 n. 10.* *«In principe duae concurrunt personae, una est immortalis, quae semper durat, numquam moritur. Unde successor pro una eademque persona cum praedecessoribus habetur»*.

nes Vorgängers verbunden sei¹. Später mischte man auch die Grundsätze des langobardischen Lehenrechtes ein und unterschied, ob der Nachfolger der Sohn oder der Agnat des letztverstorbenen Regenten sei, indem man den Sohn, welcher nach II F. 45 nothwendig auch Allodialerbe seines Vaters werden musste, für gebunden an die Handlungen seines Vaters erklärte, während man beim Agnaten eine solche Gebundenheit an die Handlungen des Vorgängers nicht annahm². Erst langsam und allmählich brach sich in Deutschland in Theorie und Praxis der Grundsatz Bahn: »dass der Nachfolger schuldig sei, alle diejenigen Verbindlichkeiten, die sein Vorfahr vermöge der Landeshoheit und als Regent eingegangen habe, soweit anzuerkennen und zu erfüllen als der verstorbene Fürst selbst dazu verbunden gewesen wäre, indem er hier als Repräsentant des Staates gehandelt habe und dieser somit das eigentlich verpflichtete Subject sei«. Diese besonders von Kamptz mit grosser Klarheit durchgeführte Ansicht war in den letzten Reichszeiten die herrschende³, doch war es immerhin bedenklich, dass man als eine Ausnahme von der Regel zuließ: »insofern die Handlungen nicht gegen die Wohlfahrt des

¹ Diese sehr tiefgewurzelte Ansicht bekämpfte Kamptz zuerst sehr energisch a. a. O. S. 177 »Die Stammgutsgrundsätze sind auf die öffentlichen Handlungen eines Fürsten unanwendbar; jene haben die Erhaltung der Güter in einem einzigen Privatgeschlechte, den Glanz und die Wohlfahrt dieses Geschlechtes zum höchsten Zwecke, diese aber die Haltung und Wohlfahrt des Staates, dort handelt der Besitzer im eignen Namen, hier im Namen des Staates. Der Nachfolger erhält die Landeshoheit nicht bloß vermöge einseitiger Vorsorge seines Ahnherrn, sondern auch aus Verträgen mit dem Reichsoberhaupte und den Landständen, folglich nicht bloß so wie der Ahnherr sie verlassen, sondern wie der Staatszweck sie nach und nach modificirt hatte. Er ist nicht Erbe einer Sache, sondern durch Erbrecht berufener Nachfolger«.

² C. Chr. A. H. v. Kamptz, Versuch über das langobardische Lehengesetz II. F. 45. Göttingen 1794.

³ So sagt Pütter, *primae lineae* § 64: »Successor in territorio quicumque demum fuerit, ea quae antecessor, tamquam dominus territorii, legitime in vim obligationis perpetuae peregit, indistincte praestare tenetur«. Berühmt ist die Erklärung Kaiser Franz II. an die Kurfürsten vom 7. September 1796: »Man überlässt es hierbei einem jeden, die weitausschenden Folgen zu berechnen, welche nothwendig in ganz Deutschland entstehen würden, wenn je die Meinung herrschend werden sollte, dass der Nachfolger in der Regierung an die Handlungen seiner Vorfahren, die sie in ihrer Eigenschaft als regierende Fürsten vorgenommen haben, der Regel nach nicht gebunden sein sollte«. Aehnlich erklärte sich auch König Georg I. von Grossbritannien 1718 gegen den willkürlichen Herzog Karl Leopold von Mecklenburg; auch die kursächsischen Stände protestirten 1689 gegen die Ansicht: »dass der Nachfolger in der Regierung die Handlungen und Verschreibungen der Vorfahren anzuerkennen nicht verbunden sei«. Reyscher, *Die Rechte des Staates an Domänen und Kammergütern*, 1863. S. 215.

Staaes laufen«, indem durch diese Klausel der willkürlichsten Beurtheilung Spielraum gegeben war. Erst im heutigen Staatsrechte findet diese Frage ihre einfache, selbstverständliche Beantwortung. Durch den Thronwechsel wird in den wohlbegründeten Rechtsverhältnissen des Staates nicht das Mindeste geändert. Es wird dadurch nichts andres bewirkt, als dass dieselbe dauernde Staatsgewalt einen neuen Träger erhält. Es ist daher für die Verbindlichkeit eines staatlichen Aktes gleichgiltig, ob ihn der jetzige Herrscher oder sein Vorgänger vollzogen hat. Beide sind im staatsrechtlichen Sinne eine und dieselbe Person: »successor pro una eademque persona cum praedecessoribus habetur«. Hieraus ergeben sich für die praktische Anwendung folgende Sätze:

1) In der heutigen Staatspraxis sind die Formen und sonstigen Voraussetzungen einer Regierungshandlung dermassen festgestellt, dass nicht leicht ein Zweifel über das Vorhandensein einer solchen entstehen kann; wenigstens kann überall, wo die verfassungsmässige Form fehlt, z. B. die Kontrasignatur der Minister, nur von einer Privathandlung des Fürsten die Rede sein, welche den Staats-successor, als solchen, nichts angeht.

2) Alle wirklichen Regierungshandlungen eines Vorgängers binden den Nachfolger ganz so, als wenn sie von ihm selbst ausgegangen wären. Eine ausdrückliche Anerkennung eines Staatsaktes durch den Nachfolger kann politisch zweckmässig sein, rechtlich nothwendig ist sie nicht. Diese dauernde, vom Wechsel der physischen Herrscherpersönlichkeit unabhängige Rechtsverbindlichkeit bezieht sich auf alle Arten staatlicher Akte ohne Ausnahme; mag es sich um Erlassung einer Verfassung, um Sanktion eines Gesetzes, um verfassungsmässig kontrahirte Staatsschulden, um Gnadenbezeigungen, Privilegien, Anstellungen im Staatsdienste handeln; selbst förmlich ertheilte Expektanzen auf Lehen oder auf Staatsämter¹ müssen respektirt werden, wenn sie nicht an und für sich, durch Verfassung und Gesetz ausgeschlossen sind.

3) Widerrufen oder annulliren kann der Nachfolger nur

¹ Ueber die Verbindlichkeit von Lehensexpektanzen wurde sonst viel gestritten mit Rücksicht auf II. F. 26 § 2. v. Kamptz a. a. O. S. 229. H. A. Zachariä B. I. § 77 Nr. 5. In mehreren Verfassungen sind jetzt Anwartschaften auf öffentliche Aemter verboten. Bayerische Verfassung Tit. III. § 5. Grossherzoglich-hessische Verfassungsurkunde § 48. Anwartschaften auf künftig der Krone heimfallende Lehen verbietet ausdrücklich die bayerische Verfassungsurkunde Tit. III. § 6. die königlich sächsische Verfassungsurkunde § 17.

solche Regierungsakte seines Vorgängers, welche an und für sich, nach den bei ihrer Vornahme geltenden Rechtsgrundsätzen, ungiltig waren; er ist dazu ganz in derselben Weise befugt, wie der Vorgänger selbst, welcher durch einen an sich nichtigen Akt ebenso wenig gebunden gewesen wäre. Eine einseitige Aufhebung aus andern Gründen, z. B. aus Rücksichten auf das vermeintliche Staatswohl, oder unter Berufung auf gewisse theoretische Grundsätze, z. B. das sogenannte monarchische Prinzip, ist durchaus rechtswidrig, ein Angriff auf die Kontinuität des Staates selbst. Der schwerste Rechtsbruch dieser Art in unserm Jahrhundert war die einseitige Aufhebung des hannöverschen Staatsgrundgesetzes vom 26. September 1833 durch das Patent König Ernst August's vom 1. November 1837.

4) Dagegen kann der Nachfolger jede Regierungshandlung seines Vorgängers auf verfassungsmässigem Wege abändern, wie dies der Vorgänger selbst gekonnt hätte, denn es giebt im Staatsleben nichts, was auf alle Zeiten unabänderlich wäre, keine *lex in perpetuum valitura*. Dabei versteht sich von selbst, dass eine derartige verfassungsmässige Abänderung keine rückwirkende Kraft hat und mit Achtung aller unterdessen wohl erworbenen Rechte vor sich gehen muss.

Die hier entwickelten Prinzipien sind für unser heutiges Rechtsbewusstsein so selbstverständlich, dass nur einzelne Verfassungen kleinerer Staaten es für nöthig befunden haben, sie ausdrücklich zu bestätigen (Sachsen-Altenburg § 14. Reuss j. L. § 44. Schwarzburg-Sondershausen 1857 § 44).

Dritter Abschnitt.

Stellvertretung des Monarchen.

§ 109.

Im Allgemeinen.

Der Monarch kann aus verschiedenen Gründen, auf kürzere oder längere Zeit, an der Ausübung seines Regentenberufes gehindert sein. Da durch eine solche Verhinderung einerseits das Recht auf die Innehabung der monarchischen Gewalt nicht aufgehoben wird, andererseits der Staat keinen Augenblick des Herrschers ent-